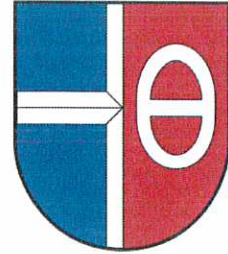


# Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



## Gremienvorlage

**Amt:** Hauptamt  
**Bearbeiter :** Amtsleiter  
**Datum :** 22.03.2022  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Sitzung Nr. 3 / 2022**  
**Gremium:** Gemeinderat  
**Kennwort :** Satzungen (020.400)  
**Begriff:** Hauptsatzung, 3. Änderung  
Videositzungen des Gemeinderats nach § 37a GemO  
Beschlussfassung

---

**Tagesordnungspunkt:**

6

---

### Sachverhalt:

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) im Mai 2020 wurde § 37a eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden und der beratenden Ausschüssen Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit der Neuregelung war vom 13.05.2020 bis 31.12.2020 keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Absatz 3 GemO). Videositzungen, die ab 01.01.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen der Einberufungskompetenz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 die Entscheidung hierzu getroffen und die Verwaltung mit der Änderung der Hauptsatzung beauftragt. Der Gemeindetag hat bereits im Vorfeld mit dem Innenministerium Baden-Württemberg die Formulierung zur Änderung der Hauptsatzung abgestimmt.

---

**Beschlussvorschlag:**



Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt die beigefügte Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001.

---

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Unterlagen:

Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung (Entwurf)

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 07.03.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 07.03.2022
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 07.03.2022

## **Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 22.03.2022 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

### **1. In Abschnitt II „Gemeinderat“ wird neu eingefügt**

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **2. Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Malsch, den XX.XX.2022**

**Sibylle Würfel  
Bürgermeisterin**